

Zeitung für das Dilltal.

Amthliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei L. Weidmann in Dillenburg.
 Hauptstelle: Schulstrasse 2. Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Inserationspreise: Die kleine 6-gesp. Anzeigenzeile 15 A, die Reklamenzeile 40 A. Bei unverändert. Wiederholungs-Aufnahmen entsprechender Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Zeilen-Abschläge. Offerten-gebühren bei Anträgen bis Gr. 25 A.

Wittwoch, den 1. Juli 1917

77. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nr. B. III. 700/5. 17. R.R.M.

Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden.
 Vom 10. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des über den Belegungsstand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Befehle vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise für Spinnpapier, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) — in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) —, der Bekanntmachung des Reichsausschusses, daß die Bestimmungen gemäß den in der Anmerkung*) abgeleiteten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den Bestimmungen Strafbefehle höhere Strafen angedroht sind, wenn der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 307) unterjocht werden.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Die in dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Spinnpapier, Papiergarne und -bindfäden, welche mit anderen Fasern nicht vermischt sind.

2. Bei einer Veränderung durch den Hersteller dürfen die in § 1a bezeichneten Gegenstände die in der Preisstafel I (Spinnpapierhöchstpreise) und für die in § 1b bezeichneten Gegenstände die in der Preisstafel II (Papiergarnhöchstpreise) genannten Sätze nicht übersteigen.

Bei jeder anderen Veränderung (z. B. durch einen anderen Hersteller), dürfen die in der Preisstafel I und II genannten Preise um nicht mehr als 2 v. H. und die in der Preisstafel II genannten Preise um nicht mehr als 3 v. H. übersteigen.

3. Auf Garne und Bindfäden in handelsfertiger Ausführung für den Kleinverkauf finden die festgesetzten Höchstpreise bei Veränderung durch den Hersteller an einen Einzelhändler keine Anwendung.

4. Die Höchstpreise für Spinnpapier und Spinnstuffer sind auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Papiers von 6-8 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Verpackungs- und Lagerungs- und Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

5. Die Höchstpreise für Papierrundgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Garnes von 15 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Spulen und ausschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

6. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

7. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

8. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

9. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

10. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

11. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

12. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

13. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

14. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

15. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

16. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

17. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

18. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

19. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

20. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

21. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

22. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

23. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

24. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

25. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

26. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

27. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

28. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

29. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

30. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

31. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

32. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

33. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

34. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

35. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

36. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

37. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

38. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

39. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

40. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

41. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

42. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

43. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

44. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

45. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

46. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

47. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

48. Die Höchstpreise für Papierflachgarne verstehen sich für die Spinnpulsanfertigung bzw. hülsenfreien Kreuzspinnens bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand, innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgefandte Holzwaren zum Papierpreise zurückgenommen werden.

oder Lagerstätte des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Bei Aufmachung in Kreuzspulen auf Hülsen ist 1 v. H. des Gewichts bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. für Hülsen zu vergüten.

3. Packung darf in Rechnung gestellt werden, muß dann aber bei freier Rücksendung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.

4. Erfolgt Zahlung des Kaufpreises später als 14 Tage nach Versand, so dürfen bis 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

5. Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können von dem zuständigen Militärbesitzhaber erteilt werden. Anträge sind an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Juli 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Nr. B. III. 4700/12. 16. R.R.M., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gewirnte oder gefärbte Papiergarne, welche mit anderen Fasertstoffen nicht vermischt sind, vom 20. Februar 1917, aufgehoben.

Preisstafel I.

Höchstpreise für Spinnpapier.

Gewicht eines Quadratmeters	mit				
	100 v. H. Natron-Zellstoff	75 bis 99 v. H. Natron-Zellstoff	50 bis 74 v. H. Natron-Zellstoff	25 bis 49 v. H. Natron-Zellstoff	0 bis 24 v. H. Natron-Zellstoff
60 g u. mehr	118	112	105	100	95
50 bis 59 "	123	117	110	105	100
46 " 49 "	128	122	115	110	105
40 " 45 "	133	127	120	115	110
35 " 39 "	141	135	128	123	118
30 " 34 "	173	167	160	155	150
25 " 29 "	203	197	190	185	180

Zuschläge.

a) Für Spinnrollen treten zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers die folgenden Zuschläge:

1. bei einer Schnittbreite von:

10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
10 v. H.	11 v. H.	12 v. H.	14 v. H.	16 v. H.	18 v. H.	20 v. H.

des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

2. Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von:						
	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
60 g und mehr	15	17	18	20	25	27	34
50 bis 59 "	17	19	21	23	27	31	37
40 " 49 "	19	22	24	27	31	37	47
30 " 39 "	23	27	30	34	39	47	60
25 " 29 "	27	31	35	40	46	55	70

b) Für Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff, für Imprägnieren und für Färben (mit Ausnahme von bräunlicher Färbung, welche den Farbton des aus ungebleichtem Natronzellstoff hergestellten Papiers treffen soll) dürfen angemessene Zuschläge berechnet werden.

Abschläge. Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Zellstoff ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

*) Also auch reines Sulfitpapier.

Preisstafel II.

Höchstpreise für Papiergarne und -bindfäden, welche mit anderen Fasertstoffen nicht gemischt sind.

A. Papiergrundgarne.

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit				
	100 v. H. Natron-Zellstoff	75 bis 99 v. H. Natron-Zellstoff	50 bis 74 v. H. Natron-Zellstoff	25 bis 49 v. H. Natron-Zellstoff	0 bis 24 v. H. Natron-Zellstoff
1	195	188	181	175	170
1,5	185	178	171	165	160
2	177	170	163	157	152
2,5	171	164	157	151	146
3	167	160	153	147	142
4	165	158	151	145	140
6	162	155	148	142	137
9	159	152	145	139	134
12	157	150	143	137	132

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm erreechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von 1 mm 1,5 mm 2 mm 2,5 mm
 Preise für 1 kg in Pfennigen 65 55 47 41
 3 mm 4 mm 6 mm 9 mm 12 mm
 37 35 32 29 27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern**) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit				
	100 v. H. Natron-Zellstoff	75 bis 99 v. H. Natron-Zellstoff	50 bis 74 v. H. Natron-Zellstoff	25 bis 49 v. H. Natron-Zellstoff	0 bis 24 v. H. Natron-Zellstoff
1	211	201	196	190	185
2	225	218	210	204	199
2,4	235	228	220	214	209
3	245	238	230	224	219
3,5	270	263	255	249	244
4	300	293	285	279	274
4,5	354	34			

§ 1. Meldepflicht.

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 to (1 to = 1000 Kilogramm) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

2. Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebskohlen der Staatseisenbahnen, Marineunterkohlen, Brennstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gaswerke.

3. Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffsbefitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbunkerkohlenstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Bricketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenelbstverbrauch) oder zum Betrieb eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brickettsfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind.

4. Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

5. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Wohnort des Verbrauchers zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. Oberschlesische Gastkohle, Ruhrzechenkoks, rheinische Rohbraunkohle, Niederlausitzer Braunkohlenbricketts) und unter Bezeichnung des Lieferers oder der Liefererin folgende Angaben enthalten:

- a. Bestand am Anfang des Vormonats,
- b. Zufuhr im Vormonat,
- c. Bestand am Schluß des Vormonats,
- d. Verbrauch im Vormonat,
- e. Minderlieferung im Vormonat, soweit dadurch ein Betriebsausfall verursacht ist,
- f. Bestellung für den laufenden Monat,
- g. Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat.

2. Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

§ 4. Meldetermin, Meldestelle.

1. Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen zu erstatten an:

- a. die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
- b. die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
- c. denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist, Kohlenausgleich Essen:

für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlenbund vereinigten Zechen, die rheinischen Braunkohlengruben, die Zechen des Raachener Reviers, sowie die festländischen Zechen Osnabrückens, Ibbenbürens und am Deister — ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhederei-Gesellschaft —

Kohlenausgleich Mannheim: für die Zechen des Saarbezirks, Lothringens, der Pfalz, Bayerns, die Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen und das Abfahrgelände der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhederei-Gesellschaft,

Kohlenausgleich Halle: für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien sowie im Reg.-Bez. Kassel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,

Kohlenausgleich Dresden: für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlenzechen und Koksanstalten sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Altenburg,

Kohlenausgleich Rattowitz: für die Steinkohlenzechen von Ober- und Niederschlesien, Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin:

- a. für die aus dem Auslande bezogenen Kohlen,
 - b. den oder die Lieferer des Meldepflichtigen.
2. Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle zuständig ist, fällt die Meldung zu a fort.
3. Kommen mehrere Kohlenausgleichsstellen oder mehrere Lieferer in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichsstellen und alle Lieferer gleichlautende Meldungen zu erstatten.
4. Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstelle und Kriegswirtschaftsstellen wird von diesen Stellen öffentlich bekanntgegeben.

§ 5. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldkarten erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen (vergl. § 4a) Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von M. —,15 für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 3 noch weiter erforderlichen Meldkarten sind dort einzeln erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldkarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 6. Weitergabe der Meldungen seitens der Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldkarte zugegangen ist (§ 4d), hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiter-

zugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

2. Bedenken gegen die Angaben einer Meldung hat der Lieferer auf einem gesonderten Blatt der Kriegsamtsstelle mitzuteilen.

§ 7. Zweck der Meldung.

Durch die in Vorstehendem festgesetzte Meldepflicht wird an dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher die von ihm benötigten meldepflichtigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen versucht, nichts geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskommissar unterworfen, der dadurch die Unterlagen für etwa notwendige Abänderungen erhält.

§ 8. Ausnahmen.

Auf Antrag ist die zuständige Kriegsamtsstelle befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, an die zuständige Kriegsamtsstelle zu richten.

§ 10. Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangserwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 23. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft. Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung. Fuchs.

Einer Reihe von Firmen, die bisher schon hinsichtlich ihrer Kohlenversorgung von der Kriegsamtsstelle Siegen kontrolliert wurden, gehen heute die Meldkarten in vierfacher Ausfertigung zu. Andere unter die Bekanntmachung fallende Betriebe wollen die Karten bei mir (Kriegswirtschaftsstelle) anfordern.

Die Meldungen gemäß § 4 sind sofort unmittelbar an die Empfänger zu erstatten, die in § 4 Buchstabe a vorgezeichnet, also an das Landratsamt (Kriegswirtschaftsstelle), obgleich im übrigen die Industrie nicht in die diesseitige Kontrolle übergeht, sondern ausschließlich in der Kontrolle der Kriegsamtsstelle Siegen verbleibt, was auf deren Ersuchen bekanntgegeben wird.

Villenburg, den 5. Juli 1917.
Der Königl. Landrat. (Kriegswirtschaftsstelle.)

Bekanntmachung.

Nach der Bundesratsverordnung vom 21. Juni d. Js. N. G. Bl. Seite 535, ist im Anschluß an die diesjährige Ernteschätzung eine Erntevorschätzung wie folgt auszuführen:

- 1. in der Zeit vom 1. bis 20. Juli d. Js. für Winter- und Sommerweizen, Speis-, Dinkel, Fesens- sowie Emmer- und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen sowie Winter- und Sommergerste,
- 2. in der Zeit vom 1. bis 20. August 1917 für Hafer und Gemenge aus Getreide aller Art,
- 3. in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 für Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung, und zwar Erbsen und Bohnen, Kichererbsen, (Stangen-, Buschbohnen), Linsen, Acker- (Sauer-) Bohnen, Widen, Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder andern Körnerfrüchten, ferner für Spätkartoffeln, für Rüben und Wurzelfrüchte, und zwar Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben (Stedrüben, Boden-, Kohlrabi, Bruden, Postiken), Raitrüben, Wasserrüben, Herbrüben, Stoppelrüben (Turnips), Mören (Karotten), sowie für Weißkohl.

Die Erntevorschätzung erfolgt wie im Vorjahre auf Grund der Ernteschätzung durch Feststellung von Durchschnittserträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Feststellung der Durchschnittserträge liegt den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob. Mit der Bornahme der Vorschätzung im Fallkreise sind die Mitglieder der Schätzungskommission betraut und zwar:

- 1. Bürgermeister Heiland, Eibelshausen für die Gemeinden Vergebersbach, Eibelshausen, Eiershausen, Mandeln, Ritterhausen, Steinbrücken, Straßersbach und Wissenbach,
- 2. Bürgermeister Kuhl, Ballersbach für die Gemeinden Ballersbach, Widen, Eisenroth, Herbornseebach, Oberndorf, Offenbach, Tringenstein, Uebernthal und Wallenfels,
- 3. Bürgermeister Pfeiffer, Oberroßbach für die Gemeinden Allendorf, Dillbrecht, Hesselbühl, Haiger, Haigerseebach, Niederroßbach, Oberroßbach, Oßdilln, Rodenbach, Steinbach und Weidelsbach,
- 4. Landwirt Adolf Weiß, Mademühlen für die Gemeinden Arborn, Weilslein, Driedorf, Gufertshain, Hatern, Heiligenborn, Heisterberg, Hohenroth, Mademühlen, Müldshausen, Reideroth, Obersberg, Rodenberg, Rodenroth, Seilhofen, Wadaubach,
- 5. Kreiswiesendörter Vorn, Villenburg für die übrigen Gemeinden des Kreises.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, unter Zugiehung eines Mitgliedes des Wirtschaftsausschusses die genannten Herren bei Bornahme der Vorschätzung in jeder Weise zu unterstützen.
Villenburg, den 6. Juli 1917.
Der Königl. Landrat.

Holzabfuhr.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 23. März d. Js. Tgb. Nr. 1. 1894 betr. Holzabfuhr, wird hiermit in Erinnerung gebracht und bis zum 14. d. Mts. bestimmt erwartet.

Behandlung ist nicht erforderlich.
Villenburg, den 10. Juli 1917.
Der Königl. Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Befreiung etwaiger Zweifel ersuche ich die Ortshebestellen darauf hinzuweisen, daß die Staatseinkommensteuer der Kriegsteilnehmer mit Einkommen bis einschl. 3000 M. für das laufende Jahr wiederum gestundet und daher nicht einzuziehen ist.

Villenburg, den 10. Juli 1917.
Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berantagungs-Kommission.

Bekanntmachung

betr. Bezug von Kaliburgefällen.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Wir ersuchen hiermit Bestellungen auf Kaliburgefälle seitens der Landwirte entgegenzunehmen und um die im Anhang d. B. d. Mts. diesigen Mengen, welche genau aufgegeben.
Villenburg, den 10. Juli 1917.
Kreisgetreidekommission.

Nichtfamiliärer Teil. Die Tagesberichte.

Der deutsche amtliche Bericht.

Großes Hauptquartier, 10. Juli. (B. V. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
In Flandern erreichte der Artillerie-Kommando in der Nacht im Abschnitt von Ober und im Waldeckbogen größere Stärke als in den Vortagen.
Ein Vorstoß englischer Infanterie von Hollebeke wurde zurückgewiesen. Nach östlich von Messines, bei Vens, und Frasnes nordwestlich von St. Lentin spielten sich Gefechte ab.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.
Längs des Chemin des dâmes nahm abends Feuer an Heftigkeit zu. Nachts wurden Teile der Franzosen südlich von Courtecon und von Cerny abgeschlagen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.
Keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.
Bei Riga, Danaburg und Smorgan die Gefechtsstärke gesteigert.
Bei der Heeresgruppe des Generalobersten von Ermolli.

blieben die Russen zwischen Strypa und dem ziemlich untätig. Unternehmungen von Sturmtruppen brachten an mehreren Stellen an Gefangenen und Beute. Nach Abschluß der Kämpfe gestern nordwestlich von Stanislaw entzweiten unsere Truppen hinter den Unterlauf des Dniester Bache zurückgenommen.
Im Bereich der anderen Armeen keine größeren Handlungen.

Mazedonische Front:

Die Lage ist unverändert.

Im Monat Juni war das Ergebnis der Kämpfe die feindlichen Luftstreitkräfte gut. Unsere Jagdflugzeuge haben

220 Flugzeuge und 33 Fesselballone

durch Einwirkung unserer Waffen verloren. Von den abwehrkanonen wurden 60 feindliche Flugzeuge geschossen; der Rest wurde in Luftkämpfen zum Abbruch gebracht.

Unser Verlust beträgt

58 Flugzeuge und 3 Fesselballone.

Der erste Generalquartiermeister: Sudendorfer.

Berlin, 10. Juli, abends. (B. V. Amtlich.)

und Osten keine besonderen Ereignisse.

Der österreichische amtliche Bericht.

Wien, 10. Juli. (B. V. Amtlich) wird verlautbart.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei der Heeresfront des Generaloberst Erzherzogregere Erdungens und Artillerietätigkeit.

Bei Stanislaw entbrannten gestern früh erneut Kämpfe. Die verbündeten Truppen schlugen mehrere ab, wurden jedoch abends vor dem zunehmenden Feindlichen Massen hinter den unteren Lubica-Pass geführt. Der Gegner drängte die Nacht über nicht ruhig. Unsere Sturmtruppen arbeiteten mit Erfolg der galizischen Grenze und der Lissa lebte Geschützfeuer auf.

Italienischer und südsüdlicher Kriegsschauplatz:

Unverändert.

Der bulgarische amtliche Bericht.

Sofia, 9. Juli. (B. V.) Generalstabsbericht.

Donische Front: An der Tchervena Stena und in der Drapostje war die Artillerietätigkeit lebhafter. Im Egen drang bei Baralova einer unserer Sturmbatterien die italienischen Gräben ein und brachte daraus dem italienischen Infanterieregiment Nr. 61 zur unteren Struma zerstreuten wir bei Ormanli eine englische Abteilung. An der übrigen Front schwache Tätigkeit. Bei Petrich schossen die Unterleutnants Krumov nach einem hartnäckigen Kampfe mit 100 Mann ein englisches ab, dessen Führer Hauptmann gefangen genommen wurde. — Rumänische Front: Nach Mahmidia versuchten feindliche Abteilungen, Fahrzeugen unserem Ufer zu nähern. Sie wurden Feuer vertrieben. Ostlich Tulcea Geschützfeuer.

Der türkische amtliche Bericht.

Konstantinopel, 9. Juli. (B. V.) Amtlich.
Im linken Abschnitt der Kaukasusfront außer der Patwailentätigkeit an mehreren Stellen etwas lebhafter Feuer. An der Sinatfront wurden am 8. feindliche Flugzeuge im Luftkampf zum Absturz gebracht, selbst keine fehlten noch.

Die amtlichen Berichte der Gegner.

Französischer Bericht vom 9. Juli. (B. V.)
tag: In der Gegend von Klein erreichte der Artillerie während der Nacht ziemlich große Heftigkeit. Die machten einen starken Angriff auf das Pantheon, glänzender Weise abgewiesen wurde. Zwischen Epinoh-de-Cherigny machten unsere Truppen einen Angriff auf die Gräben, die der Feind gestern nach einem mit bewundernswürdigem Mut sehr heftigen Widerstand des Feindes und warfen ihn wideren Grabensseiten auf einer Front von mehreren Metern heraus. Dieser glänzende Erfolg gab und den Teil der vom Feinde im Laufe seiner mächtigen Aktion zwischen Pantheon und dem Waldmont einen Vorteile zurück. Nach den neueren Nachrichten dieser Angriff von Abteilungen ausgeführt worden.

...angehören und die durch besondere ...
...insgesamt einen Bestand von 12 ...
...unserer Truppen, deren Haltung im ...
...unserer Truppen, deren Haltung im ...
...unserer Truppen, deren Haltung im ...

...Bericht vom 9. Juli, nachmittags: ...
...nachmittags: ...
...nachmittags: ...

...Bericht vom 9. Juli, Westfront: ...
...Westfront: ...
...Westfront: ...

...Bericht vom 9. Juli: ...
...Bericht vom 9. Juli: ...
...Bericht vom 9. Juli: ...

Der Krieg zur See.

Amsterdam, 10. Juli. (W.B.) Nach dem ...
...Nach dem ...
...Nach dem ...

Stockholm, 10. Juli. (W.B.) Unter den ...
...Unter den ...
...Unter den ...

Manila, 10. Juli. (U.L.) Aus Manila wird ...
...Aus Manila wird ...
...Aus Manila wird ...

Für den Unterseebootkrieg!

Berlin, 10. Juli. Vielfach werden Gerüchte ...
...Vielfach werden Gerüchte ...
...Vielfach werden Gerüchte ...

Eine Kundgebung eschloßlohringer Protestanten.

Strasbourg, 10. Juli. Die altessächsischen ...
...Die altessächsischen ...
...Die altessächsischen ...

Schweden.

Stockholm, 10. Juli. Großes Aufsehen ...
...Großes Aufsehen ...
...Großes Aufsehen ...

Griechenland.

Haag, 10. Juli. „Daily Telegraph“ ...
...„Daily Telegraph“ ...
...„Daily Telegraph“ ...

Paris, 10. Juli. (W.B.) Das Reutersche ...
...Das Reutersche ...
...Das Reutersche ...

Basel, 10. Juli. Der „Neuen Zürcher ...
...Der „Neuen Zürcher ...
...Der „Neuen Zürcher ...

„Petit Parisien“ ...
...„Petit Parisien“ ...
...„Petit Parisien“ ...

Basel, 10. Juli. Der „Tamps“ ...
...Der „Tamps“ ...
...Der „Tamps“ ...

Basel, 10. Juli. Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...

Basel, 10. Juli. Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...

Basel, 10. Juli. Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...

Basel, 10. Juli. Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...

Basel, 10. Juli. Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...

Basel, 10. Juli. Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...

Basel, 10. Juli. Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...

Basel, 10. Juli. Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...

stellten der deutschen Botschaft zur ...
...zur ...
...zur ...

Basel, 10. Juli. Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...
...Habas berichtet ...

Der Friedensantrag der italienischen ...
...Der Friedensantrag der ...
...Der Friedensantrag der ...

Basel, 10. Juli. Nach der „Nationalzeitung“ ...
...Nach der „Nationalzeitung“ ...
...Nach der „Nationalzeitung“ ...

Rußlands.

Stockholm, 10. Juli. Die liberalen ...
...Die liberalen ...
...Die liberalen ...

Stockholm, 10. Juli. Die liberalen ...
...Die liberalen ...
...Die liberalen ...

Stockholm, 10. Juli. Die liberalen ...
...Die liberalen ...
...Die liberalen ...

Stockholm, 10. Juli. Die liberalen ...
...Die liberalen ...
...Die liberalen ...

Stockholm, 10. Juli. Die liberalen ...
...Die liberalen ...
...Die liberalen ...

Stockholm, 10. Juli. Die liberalen ...
...Die liberalen ...
...Die liberalen ...

indem sie Diebe und Räuber mit wirklichen idealistischen Anarchisten verwechselt.

Stockholm, 10. Juli. (W.B.) „Netsch“ teilt mit, das erste russische Maschinengewehr-Regiment, sowie einige andere Truppenabteilungen haben eine Kundgebung gegen die vorläufige Regierung und für einen baldigen Frieden erlassen. Dies sei ein Angriff gegen die kämpfenden Truppen im Rücken. Der Arbeiter- und Soldatenrat warnt daher die Soldaten und die Bevölkerung vor solchen anarchischen Auftritten und verlangt sofortige Anzeige, wo solche Agitatoren auftreten.

Eine selbständige ukrainische Republik.

Wien, 10. Juli. (W.B.) Dem „Neuen Wiener Tagblatt“ zufolge erhielt der Abgeordnete Nikolai Ritter von Wassilko über Stockholm von dem ukrainischen sozialrevolutionären Komitee eine Depesche, welche besagt: Der ukrainische Zentralrat in Kiew proklamierte die selbständige ukrainische Republik und konstituierte sich als ukrainische Regierung. Vorläufig wurde je ein ukrainischer Reichsverweser für Krieg, Marine, Justiz, Finanzen und auswärtige Angelegenheiten ernannt. In einer Proklamation an die Bevölkerung wird mitgeteilt, daß die Steuern von nun an nur für die neue ukrainische Regierung einzunehmen sind.

Parlamentarisches.

Berlin, 10. Juli. Gestern am späten Nachmittag versammelte sich beim Kaiser in Potsdam ein Kronrat, der bis in die späten Abendstunden dauerte. Das Ergebnis liegt uns in dem Augenblick noch nicht vor. Im Reichstag war das Gerücht verbreitet, daß der Kanzler in Kenntnis der Stimmungen und Absichten der Parteien, seinerseits den Augenblick für gekommen hält, sich an die Spitze der Aktion zu stellen. Man spräche davon, daß fünf preussische Minister und drei Staatssekretäre im Reich ihre Plätze räumen würden. Der Kanzler würde, so wurde weiter erzählt, diese Plätze Vertrauensmännern der vier Parteien (Zentrum, fortschrittliche, nationalliberal und Sozialdemokratie) anbieten und auf diese Weise die Führung einer parlamentarischen Regierung übernehmen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es in der Tat so kommen wird und daß der Kanzler parlamentarischer an die Regierung berufen wird. Es wurde in diesem Zusammenhang erzählt, daß das Reichsamt des Innern geteilt werden sollte, ein Plan, von dem schon seit Jahren die Rede ist, und daß die Leitung des zu einem Reichsarbeitsamte ausgegliederten Teiles einem sozialdemokratischen Gewerkschaftsführer übergeben werden würde. Im Reichstage erwartet man heute endlich die Entscheidung. Eine Parlamentarisierung unseres Regierungssystems muß kommen. Nimmt der Kanzler sie jetzt vor, so kann er sich sofort auf eine sehr stattliche Majorität im Reichstage stützen.

Berlin, 10. Juli. In den Wandelgängen des Reichstages erzählte man bereits lange vor Beendigung der Kronratsitzung, daß drei Staatssekretäre und fünf preussische Minister ihre Portfeuille dem Kaiser zur Verfügung gestellt hätten. Es heißt, daß die Staatssekretäre Dr. Helfferich, Zimmermann und Solz, sowie der preussische Minister des Innern v. Voebell, der Handelsminister Sydow, der Kriegsminister Beseler, der Eisenbahnminister und Vizepräsident des Staatsministeriums v. Breitenbach und der Kultusminister v. Trott zu Solz um ihre Entlassung gebeten hätten, eine andere Verlesung dahin, daß nicht Herr v. Voebell, sondern der Landwirtschaftsminister Freiherr v. Schorlemer-Desfer demissioniert hätte.

Berlin, 10. Juli. Als heute der Hauptausschuß des Reichstages zusammentrat, fragte der Abg. Ebert, ob der Reichstagsausschuß Mittelungen über das Ergebnis des gestrigen Kronrates machen könne. Der Kanzler antwortete: „Meine Herren! Sie müssen sich noch einige Zeit gedulden, ich bin noch nicht in der Lage, Ihnen die gewünschten Mitteilungen zu machen“. Daraufhin hat sich der Ausschuß vertagt und wird wieder zusammentreten, sobald sein Vorsitzender vom Reichskanzler erfährt, daß dieser die Erklärung abgeben kann. Der Vorsitzende Spahn machte darauf aufmerksam, daß unter diesen Umständen die Abgeordneten sich darauf gefaßt machen müssen, noch einige Tage länger in Berlin zu bleiben. Inzwischen finden Sitzungen der Fraktionen statt, und nachmittags werden die Verhandlungen zwischen den vier Fraktionen der Sozialdemokraten, der Fortschrittler, der Nationalliberalen und des Zentrums über die Formulierung der beiden auf die Kriegsjahre und die innere Neugestaltung bezüglichen Erklärungen wieder aufgenommen werden. Ueber das, was die nationalliberale Fraktion gestern beschlossen hat, herrscht, wie es scheint, sogar unter ihr selbst Unklarheit. Führende nationalliberale Abgeordnete legen Wert darauf, festzustellen, daß die in einigen Blättern gebrachte Nachricht, die Fraktion habe einen Beschluß gegen den Reichskanzler gefaßt, falsch ist. Es heißt jetzt, die Nationalliberalen wollten die Abstimmung über die von den genannten vier Fraktionen formulierte Erklärung ihren Mitgliedern frei geben. Das Zentrum ist entschlossen, mit den Sozialdemokraten und Fortschrittler zusammen die beiden Erklärungen durchzusetzen, auch wenn die Nationalliberalen nicht dafür stimmen. Diese Sachlage wird den Nationalliberalen heute noch mitgeteilt werden.

Berlin, 10. Juli. (W.B.) Dem Reichstag ist ein Gesetzesentwurf zugegangen, der den Reichskanzler ermächtigt, zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte den Eigentümern deutscher Kaufschiffe auf Antrag Beihilfen zu gewähren für die Ersatzbeschaffung von Schiffen und Inventar, wenn das Schiff nach dem 31. Juli 1914 durch Maßnahmen feindlicher Regierung oder durch kriegerische Ereignisse verloren gegangen ist oder erheblich beschädigt wurde. Eine erhebliche Beschädigung ist regelmäßig anzunehmen, wenn die zur Wiederherstellung des Schiffes erforderlichen Kosten die Hälfte des Friedenswertes erreichen. Den deutschen Schiffbesitzern solcher Schiffe können im Falle des Verlustes ihrer Habe für deren Wiederbeschaffung gleichfalls Beihilfen gewährt werden. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt auf Grund von Vorschlägen des aus sieben Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern bestehenden Reichsausschusses. Ferner wird der Reichskanzler ermächtigt, Beihilfen zu gewähren zur Deckung der Aufwendungen für die Instandhaltung des Schiffes, für die Hafengelder sowie für Feuer und Unfallversicherung der Schiffbesitzer, die dadurch notwendig geworden sind, daß das Schiff während des Krieges in den deutschen Gewässern oder außerdeutschen Ländern festgehalten oder an der Fortsetzung seiner Reise gehindert worden ist. Die Verleugung eines Schiffes, dessen Besetzung eine Beihilfe aus dem erwähnten Grunde gewährt worden ist, darf an einen Ausländer vor Ablauf von 10 Jahren nach der Inhaftierung nur mit Genehmigung des Reichskanzlers

erfolgen. Das Gleiche gilt für Miet- und Frachtverträge zur Beförderung von Gütern, die über solche Schiffe im ganzen oder einem verhältnismäßigen Teil oder bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes mit Ausländern abgeschlossen werden. Der Reichskanzler kann die Genehmigung insbesondere davon abhängig machen, daß die für das Schiff zur Verfügung gestellten Reichsmittel zurückerstattet werden. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel werden jährlich durch den Reichshaushaltsetat bereitgestellt. Der Gesetzesentwurf enthält in der Anlage eine Reihe von Grundfragen, nach denen die Beihilfen gewährt werden sollen, sowie einen Tarif, der eine Einteilung der Schiffe in 5 Klassen vorsieht.

Kleine Mitteilungen.

Berlin, 10. Juli. (W.B.) Der in Frankreich kriegsgefangene selbstvertretende Gouverneur Togo Major von Döring, der bis zu seiner Befreiung die Landesverteidigungstruppe von Togo führte, wird von der französischen Regierung seit kurzer Zeit ohne jede Berechtigung nicht mehr als Kriegsgefangener anerkannt. Er wurde aus dem Offiziersgefangenenlager nach dem Zivilgefangenenlager Sabatide St. Pierre verbracht, wo er in völlig unwürdiger Weise untergebracht und behandelt wird. Von der französischen Regierung wurde eine sofortige Rückführung in ein Offiziersgefangenenlager gefordert und dabei mitgeteilt, daß, wenn die Forderung nicht bis zu einem bestimmten Tage erfüllt wäre, drei Kriegsgefangene französische Stabsoffiziere in Deutschland ebenfalls in ein Zivilgefangenenlager verbracht und dort genau ebenso wie Major von Döring behandelt würden. Da der gestellte Termin ohne Antwort der französischen Regierung verstrichen ist, ist die angebotene Gegenmaßregel in Kraft getreten. Sie wird erst aufgehoben, wenn Major von Döring in ein Offiziersgefangenenlager zurückgeführt ist.

Vaesenachrichten.

Wanne, 10. Juli. Auf Seebe Plutow und Schacht Wilhelm hat gestern Abend eine Grubenexplosion stattgefunden. Mehrere Bergleute wurden getötet, viele verwundet.

Lugano, 10. Juli. Nach einer Meldung des „Giornale d'Italia“ fand gestern in den Abruzzen ein stärkeres Erdbeben statt. Wie Reisende berichten, gab es eine Panik unter den Einwohnern, welche ins Freie flüchteten. Der Sachschaden ist noch nicht bekannt.

Lokales und Provinzielles.

Herabsetzung der Fleischration im ganzen Reich. Es schweben nach Münchener Meldungen Verhandlungen wegen Herabsetzung der Fleischration im ganzen Reich. Die notwendige gesicherte Milchversorgung bedingt eine Herabsetzung der seit einigen Monaten gewährten erhöhten Fleischration. In Bayern wird die Herabsetzung bereits in allerhöchster Zeit in Kraft treten. Die Fleischration wird betragen 230 Gramm und 125 Gramm, also insgesamt 375 Gramm. Die Schwerarbeiter erhalten zunächst die gleiche Ration wie bisher, werden also von der Herabsetzung der Fleischmenge nicht betroffen. Die Einführung dieser Herabsetzung für das ganze Reich ist wohl nur eine Frage der Zeit.

Auszeichnung. Dem Verstorbenen Gustav Rompp, Sohn der Witwe Rompp hier, wurde das Eisenerne Kreuz 2. Klasse verliehen. Siegen, 10. Juli. Herr Fliegerleutnant Wintermann tratte vorgestern und gestern Vormittag seiner Vaterstadt einen Luftbesuch ab, der, da er vorher bekannt geworden war, selbstverständlich große Beachtung fand. Wiederholt überflog er auf seinem Doppeldecker die Stadt und sein elterliches Haus am Häusling, dabei ließ er mit seinem Flugzeug in langen Spiralen herabstreichend wie möglich. Die ungeschätzten Beobachter hatten daher Gelegenheit, ein Flugzeug in schnellem Fluge so nahe wie selten sonst über sich zu sehen. Dem wackeren, erfolgreichen Kampfflieger wurde mit Händen und Füßen herzlich Willkommen und Dank in der Heimat zugezinkt.

Altenkirchen (Westertal), 10. Juli. Am 7. Juli Abends gegen 9 Uhr stießen auf der Nebenbahn Altenkirchen — U., zwischen den Stationen Oberbach und Dreinscheid ein Personenzug und ein Güterzug zusammen. Ein Schaffner wurde getötet, sieben Reisende schwer verletzt, beide Lokomotiven und neun Wagen wurden beschädigt. In Niederhadamar, 9. Juli. Diebe drangen in einer der letzten Nächte in der Amtsstube des hiesigen Bürgermeisters ein und raubten einen Geldbetrag von 2000 Mark. Einen Tag später wurden zwei anderen Einwohnern diebische Besuche abgestattet, wobei Lebensmittel entwendet wurden.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 10. Juli. (W.B.) Im Anschluß an den gestrigen Kronrat hat der Kaiser heute in mehrstündiger Beratung die schwebenden Fragen und deren Lösung mit dem Reichskanzler erörtert. Auf Befehl des Kaisers trifft hier morgen der Kronprinz zur Besprechung der vom Kaiser in Aussicht genommenen Entscheidungen.

Berlin, 11. Juli. Wie die „Morgenpost“ aus parlamentarischen Kreisen hört, hat das ganze Verhalten des Kanzlers während der Ausschüßverhandlungen nicht im mindesten Anhalt dafür gegeben, daß er selbst seine Stellung für erfüllt halte. Die Treibereien, die augenblicklich gegen den Kanzler von einem Teil der Presse am Werke sind, werden in parlamentarischen Kreisen wohl nicht mit Unrecht auf englische Nachschaffungen zurückgeführt. So haben die Dinge wohl bis gestern Nachmittag ausgefallen, aber im Laufe desselben scheinen sich die Dinge zu Ungunsten des Reichskanzlers verschoben zu haben. Wie die „Germania“ mitteilt, soll sich die Lage verschärft haben, so daß man in parlamentarischen Kreisen den Rücktritt des Kanzlers als nicht mehr zu umgehen ansieht. — Die „Vossische Zeitung“ schreibt: Die Kanzlerkrise, die noch bis vor kurzem gesehnet wurde, daß sie überhaupt eine Kanzlerkrise sei, hat im Laufe des gestrigen Tages ihren Höhepunkt erreicht. Es scheint jetzt als ziemlich sicher, daß die Lösung durch den Rücktritt des Herrn von Bethmann Hollweg erfolgen wird. Gestern abend spät verlautete mit Bestimmtheit, daß der Kanzler bereits in den Nachmittagsstunden sein Entlassungsgesuch eingereicht, der Kaiser sich jedoch die Entscheidung vorbehalten habe. Wodurch die weitere Verschärfung der Kanzlerkrise herbeigeführt wurde, ist bis zur Stunde noch nicht bekannt. Wir neigen der Ansicht zu, daß Erwägungen der auswärtigen Politik den Ausschlag dafür gegeben haben dürften. Wenden spät verlautete noch, daß die Ernennung des Reichstagsabgeordneten Spahn zum preussischen Justizminister nahe bevorsteht. Diese Ernennung war, wie wir glauben, sagen zu können, schon seit langer Zeit geplant, trotzdem aber möchten wir

annehmen, daß eine Berufung Spahns und mit ihm die Annahme der Berufung durch ihn in diesem Zusammenhang erfolgt sein dürfte, wenn nicht bereits die erwähnten Verhältnisse im Reich hattgefunden hätte. — Die von einem Teile der Presse verbreitete Behauptung, daß der fortschrittliche Abg. v. Beyer in dem Kaiser empfangen worden, ist unrichtig. — „Total-Anzeiger“ dürfte die Entschleunigung der Frage im Reichstage unmittelbar an die Öffentlichkeit gehen und dort zur namentlichen Abstimmung abgehen. In parlamentarischen Kreisen rechnen man abgesehen von kurzen Erklärungen einiger Abgeordneter keine große Aussprache an diese Abstimmung an. — Dem „Berliner Tageblatt“ zufolge verläßt die voraussichtlich noch im Laufe des heutigen Tages eine Mitteilung veröffentlicht werden; darin wird werden, daß die Regierung geneigt sei, ein parlamentarisches Verfassungswesen resp. eine „Parlamentarisierung des Verfassungswesens“ anzunehmen und in Preußen ein Wahlrecht einzuführen. — Wie die „Tägliche Rundschau“ führt, hat der bayerische Ministerpräsident Graf v. Hofmann seinen Sommerurlaub in Ruhpolding unterbrochen ist am Dienstag nach München zurückgekehrt. Er wird die Unterbrechung des Urlaubs mit der politischen Krise zusammenhängt, entzieht sich nachteiligen Kenntnis.

Berlin, 11. Juli. (T.U.) - 1. Neue II-Bootsartillerie dem nördlichen Kriegsschauplatz:

24 500 Bruttoregistertonnen Dampfer „Mele“ (6557 t), mit Munition und Besatzung von London nach Rotterdam, „English Renard“ (6557 t), mit 8000 t Kohlen von Glasgow nach London, Fliegerangriff auf russische Stützpunkte der Ostlichen Ostsee. In den letzten Tagen unserer Flugzeugschwadern an der nördlichen Front: Kämpfe die Batterien, Kasernen und Hofanlagen von Jereel und Arensburg auf der Insel Ozei reich und wiederholt mit Bomben belegt worden, wobei fer und lang andauernde Brände beobachtet wurden. Bestigter Beschädigung durch feindliche Batterien unsere Flugzeuge von allen Unternehmungen unterbrochen.

Haag, 11. Juli. (T.U.) Reuter meldet aus London: Der französische Dampfer „Kaledonien“ von der sageries Maritime Company, ist am 31. Juli im Mittelmeer gesunken. Ob er auf eine Mine fiel oder einen Torpedoschiff versenkt wurde, ist nicht bekannt. Bord beanden sich 431 Personen, von denen 200 gerettet wurden.

Für den Textteil verantwortlich: Schriftleiter W. W.

Bekanntmachung.

Gemäß § 65 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zufolge Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Mai ds. Js. für das Rechnungsjahr 1917 an direkten Gemeindefsteuern, 185% Zuschläge zur Einkommensteuer, 200% der staatlich veranlagten Grundsteuer, 200% der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 200% der staatlich veranlagten Gewerbesteuer vom den Gewerbebetriebe zur Erhebung gelangen.

Zur Erhebung der Zuschläge zur Staats-Einkommensteuer und zu den staatlich veranlagten Realsteuern hat Bezugsausschuß die Genehmigung und der Herr Präsident die Zustimmung erteilt.

Dillenburg, den 10. Juli 1917.

Der Magistrat: Gierlich

Meine Verlobung mit Fräulein Anna Balzer aufgehoben.

Obermatrose Paul Kilian z. Zt. beurlaubt in Haiger.

Th. Ferber, Siegen,
Cölnerstraße 6
Lieferung landwirtschaftl. Maschinen aller Art.
Telefon Nr. 1264.

2 Ziegenlämmer

1a. Soanen-Stamm, 5 u. 11 Wochen alt, zu verkaufen bei Wih. Klein, Sechshelden.

Ältere gute

Fahrräder,

Simmentaler, zu verkaufen bei Wilhelm Christ, Ranzenbach.

2-3 kräftige

Jungen

zu Schwarzblecharbeiten gesucht. F. Krenzer, 2428) Eibelshausen.

Junger

Hausbursche

gesucht. 2457 Ph. Hofmann Nachf.

Fleisch-Verteiler

Das für diese Woche gewiesene Fleisch wird Freitag, den 13. ds. durch die hiesigen Metzger verkauft, und zwar für Haushaltungen mit Brotkarten-Nummern von 1001 an aufwärts 7-8 1/2 Uhr 1-325 von 8 1/2-9 1/2 326-650 v. 9 1/2-10 1/2 651-1000 v. 10 1/2-11 1/2 Verkauf von Fleisch aber oben angegebenen Zeiten.
Dillenburg, 11. Juli 1917
Der Magistrat